

ZH_OBERGERICHT PC200002 vom 7. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC200002

FR: ZH_OBERGERICHT PC200002 du 7 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC200002 del 7 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Die Parteien heirateten am tt. November 1984. Aus ihrer Ehe sind die mitt- lerweile volljährigen Söhne D._____ (geb. tt. Mai 1993) und E._____ (geb. tt. Februar 1995) hervorgegangen (act. 6/1 S. 4 f. und act. 6/4). Die Parteien ste- hen sich seit dem 15. April 2015 vor dem Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im ordentlichen Verfahren (fortan Vorinstanz), im Scheidungsprozess nach Art. 114 ZGB gegenüber (act. 6/1). Nach gescheiteter Einigungsverhandlung fand ein zweifacher Schriftenwechsel statt (Prot. Vi S. 7 und 9; vgl. act. 6/41, act. 6/53, act. 6/66/1, act. 6/71, act. 6/79, act. 6/127 und act. 6/131). Immer wieder Gegen- stand des Verfahrens waren der gesundheitliche Zustand sowie die Fähigkeit der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin), am Verfahren teilzunehmen resp. ihren Rechtsvertreter zu instruieren. Mit Verfügung vom 27. Februar 2017 hatte die Vorinstanz die KESB Horgen gemäss Art. 67 Abs. 2 ZPO benachrichtigt (act. 6/82). Diese ordnete mit Beschluss vom 30. Mai 2017 für die Beschwerdeführerin eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwal- tung nach Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB an, unter Beauftragung der Beiständin B._____ (act. 6/90). Zwischen Februar 2018 und Mai 2019 kam es auf Seiten der Beschwerdeführerin zu einem Anwaltswechsel (act. 6/133, act. 6/143).

E. 1.2

Am 19. September 2019 stellte der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Beschwerdegegner) einen Antrag auf Erlass eines Teilurteils im Scheidungspunkt und hinsichtlich der Teilung der beruflichen Vorsorge (act. 6/163). Im Rahmen der Terminabsprache für die Vorladung zur Instruktionsverhandlung verwies der (neue) Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin im E-Mail vom 27. September 2019 auf die Schwierigkeit hin, mit der Beschwerdeführerin in Kontakt zu treten bzw. einen Termin für die Instruktion zu finden. In diesem Zusammenhang hängte er seiner E-Mail das Schreiben der behandelnden Ärzte der Beschwerdeführerin vom 13. September 2019 an, worin die Ärzte u.a. darum baten, das Scheidungs- verfahren um mindestens vier Monate zu verschieben (act. 6/161-162). Mit Verfü- gung vom 16. Oktober 2019 setzte die Vorinstanz der Beklagten eine Frist von 20 Tagen (einmal erstreckbar) an, um schriftlich zum Antrag des Beschwerdegeg-

- 3 - ners auf Erlass eines Teilurteils und Teilung der beruflichen Vorsorge Stellung zu nehmen. Für den Säumnisfall wurde die Annahme des Verzichts auf Stellungnah- me angedroht. Den Parteien wurde in Aussicht gestellt, dass nach Eingang der Stellungnahme bzw. unbenutztem Fristablauf mit separater Verfügung zur Haupt- verhandlung vorgeladen werde (act. 6/169 S. 3 f.). In den Erwägungen der Verfü- gung vom 16. Oktober 2019 hielt die Vorinstanz u.a. fest, der bisherige Verlauf des bereits 3.5 Jahre dauernden Scheidungsverfahrens und insbesondere die letzten fünf Monate hätten unzweifelhaft

gezeigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer zahlreichen physischen und psychischen Leiden nicht in der Lage sei, mit ihrem Rechtsvertreter oder der Beiständin über die Scheidung zu sprechen bzw. ihnen Instruktionen zu geben. Eine Zustandsveränderung in naher Zukunft sei nicht zu erwarten, sodass eine Verfahrensverschiebung um weitere vier Monate nicht sinnvoll sei und lediglich zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen würde. Es sei somit Aufgabe der Beiständin, die Beschwerdeführerin im Verfahren zu vertreten, wie dies klar aus dem Beschluss der KESB Horgen vom 30. Mai 2017 und aus der entsprechenden Ernennungsurkunde der Beiständin hervorgehe. Letztere sei verpflichtet, dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (nach bestem Wissen und Gewissen) für das Scheidungsverfahren die notwendigen Instruktionen zu erteilen und mit diesem zusammenzuarbeiten (act. 6/169 S. 2 f.).

E. 1.3

Auf die vorinstanzliche Verfügung hin, beantragte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Dezember 2019 was folgt (act. 6/174 S. 3): "1. Es sei festzustellen, dass die Verfügung des Gerichts einen unmöglichen Inhalt hat. Sie ist daher nichtig.

E. 2

Wenn die Verfügung nicht nichtig wäre, wäre die Frist auf jeden Fall abzunehmen (Der Unterzeichnete darf anwaltsrechtlich ohne Instruktion nicht handeln; er müsste folglich das Mandat niederlegen) und das Gericht müsste neue Fristen ansetzen." Mit Verfügung vom 20. Dezember 2019 entschied die Vorinstanz folgendes (act. 6/176 = act. 5 S. 5 f.):

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.